

## **Reglement für Lehrbetriebe überbetriebliche Kurse Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ**

Erlassen durch den Vorstand am 25.3.2011.  
Gültig ab 1.4. 2011, Version 1

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Grundlage**

Das vorliegende Reglement regelt die Aufgaben der OdA G ZH sowie der Lehrbetriebe im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen für Fachfrauen / Fachmänner Gesundheit EFZ (FaGe) sowie die Rechnungsstellung der OdA G ZH an die Lehrbetriebe für die Abgeltung der überbetrieblichen Kurse für Fachfrauen / Fachmänner Gesundheit EFZ. Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Organisationsreglement ÜK FaGe, Version 1, erlassen vom Vorstand der OdA G ZH am 25. August 2010

## **2. Organe der OdA G ZH und deren Aufgaben**

Die Organe der OdA G ZH sind:

- Der Vorstand
- Die Qualitäts- und Koordinationskommission (QuKo)
- Die Geschäftsführung
- Die Leitung ÜK FaGe

## **3. Aufgaben des Vorstandes, der Qualitäts- und Koordinationskommission, der Geschäftsführung und der Leitung ÜK FaGe**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und der Geschäftsführung der OdA G sind in der Geschäftsordnung der ODA G ZH geregelt.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Qualitäts- und Koordinationskommission sowie der Leitung ÜK FaGe sind im Organisationsreglement ÜK FaGe geregelt.

## **4. Zweck und Geltungsbereich**

### **4.1 Zweck**

Die überbetrieblichen Kurse vermitteln den Lernenden grundlegende berufliche Kompetenzen. Sie helfen den Lernenden bei der Vernetzung von schulischem und betrieblichem Lernen und fördern und unterstützen das Transferlernen.

### **4.2 Besuchspflicht**

1. Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für alle FAGE-Lernenden obligatorisch.
2. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

## **5. Organisation und Durchführung der ÜK FaGe**

1. Die OdA G ZH ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.
2. Die Lernenden werden durch die OdA G ZH für die Kurse angeboten.

## **6. Absenzen**

Es gelten die Regelungen der Absenzen- und Disziplinarordnung vom 8. September 2003.

## **7. Dauer und Zeitpunkt der Überbetrieblichen Kurse**

Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 34 Tage oder 272 Stunden.

Kursdauer im 1. Lehrjahr:	15 Tage
Kursdauer im 2. Lehrjahr:	15 Tage
Kursdauer im 3. Lehrjahr:	4 Tage

## **8. Kursinhalte**

Die überbetrieblichen Kurse vermitteln berufsfeldbezogene Kompetenzen und Kenntnisse.

Die ÜK-Kursinhalte leiten sich ab aus dem Modell-Lehrgang Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit EFZ des Kantons Zürich und den darin formulierten Lernzielen.

## **9. Aufsicht**

Die Aufsicht über die überbetrieblichen Kurse wird vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt wahrgenommen.

## **10. Finanzen**

### **10.1 Kurskosten**

Der Aufwand für die Kursorganisation und Kursdurchführung wird aufgrund der effektiven Anzahl Gruppen und Lernenden sowie unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundessubventionen budgetiert und es wird ein Tageskurspreis ermittelt. Der Vorstand legt den Tageskurssatz fest.

Nach dem Jahresabschluss wird der Tageskurssatz anhand der effektiven Kosten überprüft. Der Tageskurspreise wird aufgrund der Nachkalkulation falls nötig erhöht und die Differenz wird von den Betrieben nachgefordert.

## **10.2 Beiträge der Lehrbetriebe**

1. Den Betrieben werden die Kosten für die überbetrieblichen Kurse pro Lehrjahr und Lernende anhand der Tageskurspreise jeweils vorschüssig im September in Rechnung gestellt. Die Nachkalkulation erfolgt im Folgejahres. Falls der effektive Tageskurspreises höher ausfällt kommt es zu Nachforderungen an die Betriebe. Die Nachforderungen werden spätestens zusammen mit den Kosten für das neue Schuljahr in Rechnung gestellt.
2. Lehrbetrieben, welche nicht Mitglied der OdA G ZH sind, können höhere Tageskurspreise in Rechnung gestellt werden.
3. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während den überbetrieblichen Kursen zu bezahlen.
4. Die den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Lehrbetrieb. In der Regel handelt es sich dabei um Fahrspesen der öffentlichen Verkehrsmittel. (vgl. Verordnung über die Berufsbildung, Artikel 21, Absatz 3)

## **10.3 Beiträge von Kantonen**

1. Der Vorstand der OdA G ZH reicht den Voranschlag, sowie die Abrechnung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein.
2. Die Beiträge des Kantons Zürich richten sich nach der jeweils geltenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
3. Beiträge anderer Kantone werden durch die Leitung ÜK-FaGe direkt bei den zuständigen kantonalen Behörden eingefordert, entsprechend den Lehrorten der Teilnehmenden.

## **10.4 Rückerstattung von Kurskosten**

Im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses vor Beginn der ersten Kurswoche je Lehrjahr werden dem Lehrbetrieb die Kurskosten zurückerstattet, unter Abzug einer Umtriebsentschädigung von 25 %.

Nach Beginn der 1. Kurswoche je Lehrjahr bleiben die Kurskosten geschuldet.

## **11. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand der OdA G ZH ab 1.4.2011 in Kraft.